

Bericht*

des Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/506, 17/813 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe, Sabine Bätzing, Dr. Daniel Volk, Dr. Barbara Höll und Dr. Thomas Gambke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (**Drucksache 17/506**) in seiner 19. Sitzung am 28. Januar 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem an dem Gesetzentwurf nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt. In seiner 22. Sitzung am 10. Februar 2010 hat der Deutsche Bundestag zudem den Gesetzentwurf nachträglich dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und in seiner 24. Sitzung am 25. Februar 2010 dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Vorlagen in seiner 5. Sitzung am 27. Januar 2010 vorbehaltlich der Überweisung aufgenommen. Nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung in seiner 6. Sitzung am 9. Februar 2010 (siehe Ab-

schnitt III) hat der Ausschuss die Beratungen in seiner 8. Sitzung am 24. Februar 2010 fortgesetzt und in seiner 9. Sitzung am 3. März 2010 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, folgenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nachzukommen:

- EuGH-Urteil vom 10. September 2009, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland, Rechtssache C-269/07 (ABl. C 267 vom 7.11.2009, S. 9):

In dem Urteil hat der EuGH die Auffassung vertreten, die Altersvorsorgezulage sei eine soziale Vergünstigung. Diese werde als Ausgleich für die in der deutschen Alterssicherung vorgenommenen Einschnitte gewährt. Dementsprechend müsse die Altersvorsorgezulage jedem Förderberechtigten zugutekommen, der in einem der betroffenen gesetzlichen Alterssicherungssysteme pflichtversichert ist. Die Zulagengewährung dürfe nicht vom steuerrechtlichen Status der jeweiligen Person abhängig gemacht werden. Nach Ansicht des EuGH sind die Ge-

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/923 verteilt.

währung eines Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG und die Altersvorsorgezulage getrennt zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund soll der Kreis der potentiell Förderberechtigten in § 10a EStG – der über einen entsprechenden Verweis von § 79 EStG auf den § 10a EStG auch für die Zulagenberechtigung maßgebend ist – gemäß dem von der Europäischen Kommission im Rahmen des Klageverfahrens vorgetragene Vorschlag dergestalt konkretisiert werden, dass zu der Gruppe der potentiell förderberechtigten Personen diejenigen gehören, in deren Alterssicherungssystem der inländische Gesetzgeber leistungsmindernd eingegriffen hat und die weiterhin in den betreffenden Systemen „aktiv“ versichert sind. Bei den betroffenen Alterssicherungssystemen handelt es sich insbesondere um die inländische gesetzliche Rentenversicherung und um die inländische Beamtenversorgung. Bis auf Bestandsfälle sollen hingegen Personen nicht begünstigt sein, die in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem pflichtversichert sind. Eine entsprechende Begrenzung wird damit gerechtfertigt, dass der deutsche Gesetzgeber nicht leistungsmindernd in diese Alterssicherungssysteme eingegriffen hat.

- EuGH-Urteil vom 15. Oktober 2009 „Grundstücksgemeinschaft Busley/Cibrian Fernandez, Rechtssache C-35/08, (ABl. C 297 vom 5.12.2009, S. 7):

Die bisherige Begrenzung der degressiven Absetzung für Abnutzungen (AfA) gemäß § 7 Absatz 5 EStG auf im Inland belegene Gebäude steht nach dem Urteil nicht im Einklang mit Artikel 56 EG-Vertrag. Mit der Änderung sollen die Grundsätze dieses Urteils in nationales Recht umgesetzt werden. Degressive AfA soll nunmehr auch für Gebäude, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes belegen sind, in Anspruch genommen werden können.

- EuGH-Urteil vom 27. Januar 2009 Hein Persche, Rechtssache C-318/07, (ABl. C 69 vom 21.03.2009, S. 8):

Der EuGH hat entschieden, dass Artikel 56 des EG-Vertrags der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der bei Spenden an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen nur Spenden an im Inland ansässige Einrichtungen von der Steuer abgezogen werden dürfen, ohne jede Möglichkeit für den Spender, nachzuweisen, dass die Spende an die EU-ausländische Einrichtung die Voraussetzungen der inländischen Vergünstigungsvorschrift erfüllt.

Um dem Urteil Rechnung zu tragen, sollen Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO nunmehr unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch dann als Sonderausgabe abziehbar sein, wenn sie an eine im Inland nicht – auch nicht beschränkt – steuerpflichtige Körperschaft geleistet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des EWR ansässig ist und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz KStG von der Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielte (vgl. § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG – neu). Dies ist der Fall, wenn sie ungeachtet der im Ansässigkeitsstaat zuerkannten Gemeinnützigkeit nach ihrer Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen

Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 AO dienen.

In § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EStG – neu – sind die schon nach bisherigem Recht als Zuwendungsempfänger in Betracht kommenden unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen gemeinnützigen Körperschaften genannt. Nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG – neu – sind nunmehr unter bestimmten weiteren Voraussetzungen nicht nur inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Dienststellen, sondern auch solche in anderen Mitgliedstaaten der EU und solche in Staaten des EWR zuwendungsempfangsberechtigt. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 10b EStG auf EU/EWR-ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Dienststellen ist zwar nicht zwingend durch das o. g. EuGH-Urteil, bei dem es um eine Spende an eine privatrechtliche Organisation ging, vorgegeben, bewirkt aber eine gleichmäßige Anwendung der Regelung auf alle grenzüberschreitenden Zuwendungen in Staaten der EU bzw. des EWR.

- EuGH-Urteil vom 23. April 2009, TNT Post UK Ltd, The Queen, Rechtssache C-357/07, (ABl. C 141 vom 20.06.2009, S. 7):

Nach dem Urteil sind von den EU-Mitgliedstaaten Post-Universaldienstleistungen von Unternehmern zu befreien, die verpflichtet wurden oder sich verpflichtet haben, in einem Mitgliedstaat die Gesamtheit der Post-Universaldienstleistungen, wie sie in Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 gemeinschaftsweit festgelegt ist, oder einen Teil deren zu gewährleisten.

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 11b UStG soll entsprechend Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a MwSt-SystRL unter Berücksichtigung der Auslegung durch das Urteil ausgestaltet werden. Die Steuerbefreiung soll nunmehr von allen Postdienstleistungsunternehmen, also auch von privaten Anbietern, in Anspruch genommen werden können. Jedoch sollen von der Umsatzsteuer nur noch solche Post-Universaldienstleistungen befreit sein, mit denen – durch einen oder mehrere Unternehmer – eine Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Den Nutzern muss ein Universaldienst zur Verfügung stehen, der ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bietet.

Außerdem strebt der Gesetzentwurf an, die EU-Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (ABl. L 14 vom 20.1.2009, S. 7) in deutsches Recht umzusetzen. Die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG soll in Umsetzung von Artikel 263 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2008/117/EG geänderten Fassung grundsätzlich nicht mehr quartalsweise, sondern monatlich erfolgen. Die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ist eine Maßnahme zur Betrugsbekämpfung

fung, da die Finanzverwaltung so zeitnäher als bisher Informationen zu derartigen innergemeinschaftlichen Umsätzen deutscher Unternehmer erhält. Dem entsprechend soll auch der Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 37/2009 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen nicht mehr, wie bisher, quartalsweise sondern monatlich vorgenommen werden.

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP vom 24. Oktober 2009 zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen durch Ausweitung der Steuerfreiheit für Vermögensbeteiligungen auf Entgeltumwandlungen erfüllt werden. Zur weiteren Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt werden, Anteile an ihren Unternehmen bzw. an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen im Sinne des § 90I des Investmentgesetzes, auch dann steuerbegünstigt zu erwerben, wenn die Überlassung der Vermögensbeteiligungen durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 9. Februar 2010 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie zu drei, von den Koalitionsfraktionen am 26. Januar 2009 vorgelegten Entwürfen von Änderungsanträgen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Entwürfe behandelten

- den Verzicht auf die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen der Finanzdienstleistungsunternehmen, deren Umsätze zu mindestens der Hälfte auf Finanzdienstleistungen entfallen.
- die weitere Öffnung der Regelungen zu Funktionsverlagerungen für eine Bestimmung der Verrechnungspreise auf Grundlage der einzelnen Bestandteile des Transferpakets, wenn der Steuerpflichtige zumindest ein enthaltenes wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut genau bezeichnet.
- die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Umsätze aus dem CO₂-Emissionshandel.

Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- American Chamber of Commerce in Germany
- Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste e. V.
- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.
- Baumhoff, Prof. Dr. Hubertus, Flick Gocke Schaumburg
- Bernhardt, Lorenz, PricewaterhouseCoopers AG
- Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.

- Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
- Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Bündnis für Gemeinnützigkeit
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deloitte & Touche
- Deutsche Post AG
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Factoring Verband e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- Eilers, Prof. Dr. Stephan
- GEPRO mbH, Dr.-Ing. Thomas Klevers
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Haucap, Prof. Dr. Justus (Monopolkommission)
- Handelsverband Deutschland, Der Einzelhandel
- Hey, Prof. Dr. Johanna
- Institut der deutschen Wirtschaft Köln
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Kraftverkehr Torgau GmbH
- Loritz, Prof. Dr. Karl-Georg
- Oberfinanzdirektion Koblenz, Klaus Herrmann
- Schaumburg, Prof. Dr. Harald
- Scholz, Prof. Dr. Rupert
- Seyfert, Dr. Alexander, Francotyp-Postalia GmbH
- TNT Post Holding Deutschland GmbH
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 3. März 2010 beraten. Er empfiehlt zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/

CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 3. März 2010 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 3. März 2010 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit Änderungen. Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einvernehmlich Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 3. März 2010 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung in der geänderten Fassung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** hoben bei den Beratungen im Ausschuss hervor, mit dem Gesetz würden Änderungen vieler verschiedener Bereiche des Steuerrechts vorgenommen. Neue Regelungen würden insbesondere umgesetzt im Bereich der Zulageberechtigung der sogenannten Riester-Förderung, der degressiven Abschreibung, des Sonderausgabenabzugs für Spenden und Mitgliedsbeiträge, der Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen, der Abgabefristen für die Zusammenfassenden Meldungen über innergemeinschaftliche Warenlieferungen, der steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, des einheitlichen Entstehungszeitpunkts der Umsatzsteuer und der Umsatzbesteuerung im Bereich des CO₂-Emissionszertifikatehandels. Von besonderer Bedeutung in diesem Gesetzgebungsverfahren sei insbesondere die EU-rechtskonforme Weiterentwicklung des deutschen Steuerrechts. Dabei seien zuerst die umsatzsteuerlichen Regelungen zu nennen. Die wichtigsten Bausteine zur europarechtskonformen Weiterentwicklung des Umsatzsteuerrechts sind: Die Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung von Post-Universaldienstleistungen auf alle Postdienstleistungsunternehmen, auch auf private Anbieter, sowie die Begrenzung der Umsatzsteuerbefreiung auf solche Leistungen, mit denen eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung mit postalischen Dienstleistungen sichergestellt wird, die grundsätzliche Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Zusam-

menfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG und innergemeinschaftlichen Dienstleistungen sowie die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Umsätze aus dem CO₂-Emissionshandel. Bezüglich der anderen Regelungen sei insbesondere zu betonen, dass die Bundesregierung damit Entscheidungen des EuGH Rechnung trägt und ebenfalls das deutsche Steuerrecht europarechtlich voranbringt. Zudem würden die Koalitionsfraktionen Änderungen am Gesetzentwurf empfehlen, die Wettbewerbs- und Chancengleichheit zwischen Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzinstituten herstellen und die die Bewertungsregeln für Funktionsverlagerungen für Unternehmen und Finanzverwaltungen besser handhabbar machen. Damit stelle das Gesetz auch einen Beitrag zur Vereinfachung des deutschen Steuerrechts dar.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte hingegen, die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen würden den öffentlichen Haushalten auch mit diesem Gesetzgebungsverfahren wieder erhebliche Lasten auferlegen. Es sei insbesondere auf die aus der Änderung zur Funktionsverlagerung entstehende Steuer-senkung, die zudem nicht beziffert wird, verwiesen. Hinter der damit verbundenen Erwartung der Koalitionsfraktionen, daraus würden sich Wachstumseffekte ergeben, stehe die volkswirtschaftliche Theorie der sogenannten Laffer-Curve, die jedoch in keiner Weise empirisch belegt ist. Vielmehr sei diese Politik in den USA Anfang der 80er Jahre gescheitert. Alternativ stünde das ähnlich ungesicherte Haavelmo-Theorem zur Verfügung, das nicht angebots-, sondern nachfrageorientiert Wachstumseffekte vorhersagt. Dies müsse bei der aktuellen Politik der Bundesregierung, auf Steuersubstrat durch Erleichterung der Gewinnverlagerung ins Ausland zu verzichten und gewinnsenkende Betriebsausgaben in Deutschland zu konzentrieren, gegeneinander abgewogen werden, da die Senkung der Neuverschuldung und die Einhaltung der Schuldenbremse ausgeschlossen sei, wenn der Laffer-Curve-Effekt in Deutschland genauso wenig eintritt wie Anfang der 80er Jahre in den USA.

Die **Fraktion DIE LINKE.** beanstandete den vorliegenden Gesetzentwurf und die Änderungsanträge als den grundlegend falschen Weg, beispielsweise die Situation auf dem Postdienstleistungsmarkt für Kunden und Arbeitnehmer zu verbessern, das Ehrenamt ohne immensen bürokratischen Aufwand für gemeinnützige Organisationen und die Finanzverwaltung weiter zu stärken oder die Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu Gunsten der Arbeitnehmer zu verbessern. Außerdem sei sehr bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen trotz sehr kritischer Anmerkungen von den Sachverständigen bei der Anhörung zum Gesetzentwurf und zu den dort bereits vorliegenden Änderungsanträgen sowie einer sehr intensiven Beratung im Finanzausschuss am 24. Februar 2010 keine weiteren Änderungen am Gesetzentwurf in Betracht ziehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte insbesondere die Regelungen des Gesetzgebungsverfahrens zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, zu Funktionsverlagerungen, zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen von Finanzdienstleistungsunternehmen sowie zur Umsatzsteuerpflicht von Post-Universaldienstleistungen, die auf allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren. Im Mittelpunkt ihrer Kritik standen insbesondere Auswirkungen auf die öffentlichen

Haushalte und nachteilige Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Regelung im Bereich der Post-Universaldienstleistungen auf nicht vorsteuerabzugsberechtigte Körperschaften wie beispielsweise Behörden und gemeinnützige Organisationen.

Die **Bundesregierung** hielt kritischen Stimmen gegen ihre Politik der Konjunkturbelebung durch steuerliche Entlastung das aktuelle Gutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland entgegen. Es bestätige die Bundesregierung, Wachstumskräfte zu stärken und daraus entstehende zusätzliche Staatseinnahmen für die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu verwenden.

Großen Raum in der Debatte im Ausschuss nahm die Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen ein. Die Koalitionsfraktionen hoben hierzu grundsätzlich hervor, diese schaffe Wettbewerbsgleichheit zwischen der Deutschen Post AG und privaten Anbietern. Es werde zum einen die Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen auf alle Unternehmen ausgedehnt, die eine Grundversorgung der Bevölkerung anbieten. Zum anderen werde die Befreiung auf solche Dienstleistungen beschränkt, die der Grundversorgung dienen. Damit werde dem Urteil des EuGH voll umfänglich nachgekommen, in dessen Anwendung die bisherige Regelung, nach der lediglich die Umsätze der Deutschen Post AG steuerfrei gestellt waren, zu ändern war. Die Fraktion der CDU/CSU bedauerte ausdrücklich, dass es nicht bereits mit der großen Koalition aus CDU/CSU und SPD in der vergangenen Legislaturperiode gelungen sei, eine Definition von umsatzsteuerfrei zu stellenden Post-Universaldienstleistungen zu finden, und begrüßte, dass nun gemeinsam mit der Fraktion der FDP dieses längst überfällige Gesetz zur Beseitigung einer EU-rechtswidrigen Gesetzeslage verabschiedet werden kann. Die Fraktion der FDP unterstrich zudem, Wettbewerb mache Produkte nicht nur besser und erhöhe das Versorgungsniveau, sondern führe auch zu einem geringeren Preis. Daher sei auch auf dem Markt der Postdienstleistungen mehr Wettbewerb richtig und wichtig.

Die Fraktion der SPD betonte, dass die von den Koalitionsfraktionen beabsichtigte weitgehende Einschränkung der geltenden Umsatzsteuerfreiheit von Post-Universaldienstleistungen gemeinschaftsrechtswidrig sei. Wegen unterschiedlicher Auslegung des Urteils des EuGH sei in der letzten Legislaturperiode keine Verständigung mit der Fraktion der CDU/CSU möglich gewesen. Nunmehr würden die Sachverständigen die damaligen Bedenken der Fraktion der SPD gegen eine Steuerpflicht von AGB-Universaldienstleistungen, die von Standardbedingungen oder -preisen abweichen, vollumfänglich bestätigen. Außerdem hinterfragte die Fraktion der SPD das Verfahren für Beschwerden wegen der Nichtdurchführung von Post-Universaldienstleistungen. Die Bundesregierung betonte, es werde hierfür ein neues Verfahren eingerichtet, sobald die materiell-rechtliche Regelung geschaffen ist. Hierfür sei das unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen stehende Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Beschwerden von Postdienstleistungsunternehmen würden dort direkt eingehen. Für den Fall, dass Beschwerden bei der unter Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie stehenden Bundesnetzagentur eingehen, werde eine enge Zusammenarbeit dazu führen, dass diese umgehend an das BZSt weitergeleitet werden.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte die Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung von Post-Universaldienstleistungen. Sie gehe weit über das Urteil des EuGH vom 23. April 2009 hinaus und sei in dieser Form nicht von der Position der Europäischen Kommission gedeckt. Sie sei politisch verheerend, indem sie ein bestehendes, gut funktionierendes System zugunsten des Wettbewerbs zerschlage, ohne aber wirkliche Wettbewerbsgleichheit herzustellen, da nur der Deutschen Post AG der Zwang zum flächendeckenden Angebot und die Tarifbindung auferlegt sei. Damit werde die Deutsche Post AG in ihrer Funktion als Post-Universaldienstleister beschränkt. Darüber hinaus müsse grundsätzlich hinterfragt werden, ob Wettbewerb unter Postdienstleistern zielführend ist, um diesen zentralen Infrastrukturschwerpunkt für wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere für die Exportfähigkeit, zu sichern. Die Bundesregierung verwies hierzu darauf, der Aspekt des Wettbewerbs auf dem Markt von Postdienstleistungen sei wirtschaftspolitischer Natur und keine Frage des Steuerrechts. Das umzusetzende Urteil des EuGH habe lediglich Gleichbehandlung aller Anbieter vorgeschrieben, soweit am Markt mehrere Anbieter auftreten. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf würden gleiche Leistungen gleich behandelt, unabhängig davon, ob die Leistungen einem nach dem Postgesetz genehmigten Entgelt unterliegen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte die Bedeutung von Post-Universaldienstleistungen für die Grundversorgung der Bevölkerung. Diese müssten dauerhaft flächendeckend sichergestellt werden und anders als von der Fraktion der FDP in Aussicht gestellt dauerhaft umsatzsteuerbefreit bleiben. Andernfalls drohe eine Situation, wie sie heute in Deutschland bei der Versorgung mit DSL-Anschlüssen zu beobachten ist. Dessen ungeachtet wurde aber die begrenzte Ausdehnung des Wettbewerbs auf dem Markt der Postdienstleistungen von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt.

Bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung wurde zwar fraktionsübergreifend anerkannt, dass die Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelung aufgrund des oben zitierten Urteils des EuGH unerlässlich sei, um EU-Rechtskonformität herzustellen, dennoch wurde deutlich, dass das Urteil unterschiedlich interpretiert wird.

Einerseits wurde die Position vertreten, das Urteil schließe bereits durch die Möglichkeit eines vom Standardpreis abweichenden Entgelts die Umsatzsteuerbefreiung insoweit aus. Lediglich Universalgrunddienstleistungen, also solche Leistungen, die die grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, dürften von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen werden. Wenn allgemeine Geschäftsbedingungen die Möglichkeit von Sonderkonditionen einräumen, sei eine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Urteil des EuGH a priori ausgeschlossen. Dem wurde entgegen gehalten, alle Postdienstleistungen, deren Preise sich aus einer allgemein festgelegten Preisliste ableiten und allen Kunden zur Verfügung stehen, seien von der Umsatzsteuer zu befreien, während zwischen Postdienstleister und Kunde individuelle, also einzelvertraglich vereinbarte Entgelte, umsatzsteuerpflichtig zu stellen sind. Die Umsatzsteuerbefreiung müsse auch für Leistungen zu reduzierten Preisen, die aufgrund bestimmter Volumina oder erbrachter Vorleistungen gewährt werden, gelten, soweit dieses Angebot allen Kunden zur Verfügung steht. Das mache deutlich, dass Leistungen gemäß allgemei-

ner Geschäftsbedingungen nicht von der Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen werden dürften, während Leistungen aufgrund spezifischer Verträge umsatzsteuerpflichtig zu stellen sind.

Die Bundesregierung betonte hierzu, die Frage der Umsatzsteuerpflicht von AGB-Leistungen sei intensiv im Bundesministerium der Finanzen geprüft worden. Die nun vorgelegte Regelung entspreche dem EuGH-Urteil. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang, dass auch der sogenannten Standardbrief der Deutschen Post AG in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist und somit eine AGB-Leistung darstellt. Es dürfe nicht dem Postdienstleistungsunternehmen überlassen bleiben, ob eine Leistung als AGB-Leistung bezeichnet wird und damit steuerfrei bleibt oder ob ein Preis individuell ausgehandelt wird. Der EuGH habe hierzu vorgegeben, nur die Leistungen für Normalverbraucher dürften steuerfrei gestellt werden.

Die Koalitionsfraktionen betonten im Anschluss an die Anhörung, die kontroverse Diskussion zur Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen sei nicht anders zu erwarten gewesen. Hier seien die unterschiedlichen Interessen der Deutschen Post AG auf der einen und der privaten Postdienstleister auf der anderen Seite deutlich geworden. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU werde jedoch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Regelung durch das EuGH-Urteil vom 23. April 2009 (RS C-357/07, ABl. C 141, 20.6.2009, S. 7) getragen, was auch verschiedene Sachverständige in der Anhörung so gesehen hätten. In Ziffer 43 führe der EuGH aus, es könne nicht etwa abgeleitet werden, dass alle Dienstleistungen, die von den öffentlichen Posteinrichtungen erbracht werden, unabhängig von ihrer Natur umsatzsteuerbefreit sind. Mit der Ziffer 44 habe das Gericht zudem eine enge Auslegung der EU-Richtlinie für die von der Umsatzsteuer zu befreienden Postdienstleistungen gefordert. Und insbesondere in Ziffer 46 führe der EuGH aus, „insbesondere [aus] der Natur des verfolgten Zwecks der Förderung einer Tätigkeit von allgemeinem Interesse [ergebe sich], dass die Befreiung nicht für spezifische, von den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse trennbaren Dienstleistungen gilt, zu denen Dienstleistungen gehören, die besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern entsprechen“. Im Grundsatz gelte also, dass allgemeine Leistungen für Privathaushalte steuerbefreit, besondere Leistungen für Wirtschaftsteilnehmer nicht steuerbefreit seien. Es sei nicht einsehbar, warum Massensendungen, die etwa Unternehmen an ihre Aktionäre schicken, oder Rundschreiben von Banken an ihre Geschäftskunden von der Umsatzsteuer befreit sein sollen. Bei Sonderkonditionen bestehe Umsatzsteuerpflicht. Ob diese individuell ausgehandelt oder durch AGB vereinbart werden, müsse vom Sinn und Zweck der Regelung her unerheblich sein, andernfalls könnten Postdienstleistungsunternehmen Sonderkonditionen in AGB verpacken und damit quasi die Umsatzsteuerpflicht umgehen. Ferner müsse zur Kenntnis genommen werden, auch in anderen EU-Mitgliedstaaten würden AGB-Postdienstleistungen umsatzbesteuert, ohne dass die Europäische Kommission hierzu eine ablehnende Haltung einnehmen würde. Die Fraktion der FDP betonte zudem, der Disput der Sachverständigen bei der Anhörung zeige deutlich, Sachverständige des Verfassungsrechts würden allgemeine Geschäftsbedingungen als fest vorgegeben ansehen. Würde man dem folgen, wären die da-

rin festgelegten Post-Universaldienstleistungen in der Tat von der Umsatzbesteuerung zu befreien. Sachverständige des Zivilrechts würden jedoch klar hervorheben, auch allgemeine Geschäftsbedingungen seien schon dadurch als ‚ausgehandelt‘ anzusehen, da sie vom Kunden akzeptiert werden müssen. Dem folgend sei offenkundig, dass AGB-Leistungen genauso wie individuell ausgehandelte Vereinbarungen der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen seien. Schließlich resümierten die Koalitionsfraktionen, dass neben den individuell ausgehandelten Vereinbarungen auch die sogenannten AGB-Leistungen von der Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen werden müssen, damit lediglich die Grundversorgung mit Post-Universaldienstleistungen umsatzsteuerbefreit angeboten werden. Dieser Position stehe das Urteil des EuGH nicht entgegen, da auch das Gericht die Grundversorgung mit Post-Universaldienstleistungen besonders betont habe. Auch das in der letzten Legislaturperiode SPD-geführte Bundesministerium der Finanzen habe diese Position Anfang des Jahres 2009 so vertreten, wie einem Schreiben der damaligen Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen zu entnehmen sei. Außerdem würde man andernfalls den Unternehmen durch Einbeziehung bestimmter Leistungen in ihre AGB die Möglichkeit einräumen, die Reichweite der Umsatzsteuerbefreiung selbst festzulegen.

Die Fraktion der SPD verwies hingegen auf die Haltung der Mehrzahl der Sachverständigen bei der Anhörung sowie auf die Position der Monopolkommission, dass auch AGB-Universaldienstleistungen, die von Standardbedingungen oder -preisen abweichen, aus EU-rechtlichen Gründen steuerfrei zu stellen seien. Dies sei in der Tat nicht die vorherrschende Meinung Anfang des Jahres 2009 gewesen. Nach Vorlage des Urteils und sorgfältiger Auswertung hätten die überwiegende Mehrzahl der Sachverständigen und auch die Monopolkommission selbst ihre Haltung überdacht und würden nun die Auffassung vertreten, auch AGB-Universaldienstleistungen zu Sonderkonditionen seien umsatzsteuerfrei zu stellen. Artikel 12 der sogenannten EU-Post-Richtlinie (Richtlinie 97/67/EG, geändert durch Richtlinie 2008/6/EG) mache deutlich, dass solche Sondertarife lediglich Ausdruck der im Post-Universaldienst vorgeschriebenen Kostenorientierung sind. Hierzu legte die Fraktion der SPD zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss einen Änderungsantrag vor. Die Begründung des Antrags kritisierte, dass die Bundesregierung die Umsatzsteuerpflicht von AGB-Leistungen zu Sonderkonditionen im Gesetzentwurf nicht begründet, und weist die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats, es sei allgemeiner Grundsatz, dass Leistungen, die besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern entsprechen, nicht umsatzsteuerbefreit sein könnten, zurück, da dies nicht der besonderen Natur von Postdienstleistungen gerecht werde. Entgegen der Auffassung der Koalitionsfraktionen sei die bloße Existenz von Sondertarifen kein Beleg dafür, dass der Wettbewerbsprozess auf dem deutschen Postmarkt einen Post-Universaldienst entsprechend den Grundbedürfnissen der Bevölkerung generiert. Die verkürzte Sicht auf die Nachfrage eines Privathaushalts beziehungsweise den Preis einer Postdienstleistung ignoriere die Bedeutung einer leistungsfähigen flächendeckenden Postinfrastruktur für eine postalische Grundversorgung für alle Nutzer, d. h. nicht nur für Privathaushalte, sondern auch für Unternehmen, Behörden und gemeinnützige Körperschaften. Auch müsse berücksichtigt werden,

dass zu einer Grundversorgung mit Post-Universaldienstleistungen nicht nur das Versenden, sondern auch das Empfangen der Postsendung gehöre. Tatsächlich sei die Umsatzsteuerbefreiung ein wichtiges Instrument des Bundes zur Gewährleistung eines flächendeckenden Universaldienstes im Sinne auch des Artikels 87f Absatz 1 des Grundgesetzes. Der EuGH verweise im Urteil vom 23. April 2009 auf die übereinstimmende Zielsetzung des geltenden europäischen Post- und Mehrwertsteuerrechts. Trotz der Liberalisierung des Postsektors müssten die Mitgliedstaaten nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG die von öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen im Gemeinwohlinteresse von der Mehrwertsteuer befreien. Die gebotene enge Auslegung so nachdrücklich der EuGH selbst müsse in Einklang mit den Zielen stehen, die die Befreiung verfolgt, dürfe ihr aber nicht die Wirkung nehmen. Durch die Gesetzesänderung würde dies aber nun mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 300 Mio. Euro jährlich belastet werden, die letztendlich der Verbraucher zu zahlen haben wird.

Auch die Fraktion DIE LINKE. kritisierte die Nichteinbeziehung von AGB-Postdienstleistungen in die Umsatzsteuerbefreiung. Daraus würden erhebliche zusätzliche Belastungen für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Verbände entstehen, die so nicht hinzunehmen seien. Hintergrund sei lediglich, gegen jeden ökonomischen Sachverstand den Marktzutritt privater Post-Universaldienstleister zu erzwingen. Aus diesem Grund lehne die Fraktion DIE LINKE. diese Regelung des Gesetzentwurfs ab.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte deutlich, es handle sich bei der Frage der Umsatzsteuerbefreiung von AGB-Leistungen von Postdienstleistungen nicht um eine juristische, sondern um eine politische Frage. Rechtlich sei eine Umsatzsteuerbefreiung möglich, politisch hätten die Koalitionsfraktionen jedoch beschlossen, diese nicht gewähren zu wollen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrete jedoch die Auffassung, die Grundversorgung mit Post-Universaldienstleistungen nicht nur von jedem Absender, sondern auch für jeden Empfänger, müsse umsatzsteuerbefreit sein. Daher lege sie ebenfalls zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag vor, mit dem beantragt wird, die Umsatzsteuerbefreiung auf Pakete bis 20 kg und auf AGB-Leistungen auszuweiten, soweit diese zu erschwinglichen Preisen gemäß § 11 des Postgesetzes in Verbindung mit § 6 der Post-Universaldienstleistungsverordnung erbracht werden. Damit werde dem Grundgedanken gefolgt, dass das Erbringen einer Leistung unter abweichenden Qualitätsbedingungen auch dann steuerbefreit ist, wenn es sich trotz Abweichung weiterhin um einen Universaldienst handelt. Damit werde das Recht auf umsatzsteuerfreie Post-Universaldienstleistungen nicht nur auf den Absender beschränkt, sondern auch auf den Empfänger erweitert. Im Einzelnen soll sichergestellt werden, dass politische Organisationen wie Gewerkschaften und Verbände sowie wohltätige Organisationen nicht unnötig finanziell mehr belastet werden. Dem Abbau öffentlicher Daseinsvorsorge an dieser, für eine Volkswirtschaft so wichtigen Stelle, wie sie von den Koalitionsfraktionen betrieben wird, stimme die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hingegen nicht zu.

Zur Frage zusätzlicher finanzieller Belastungen für Postkunden aus der Gesetzesänderung betonten die Koalitionsfrak-

tionen, AGB-Leistungen seien von der Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen, wenn damit günstigere Preise oder bessere Bedingungen verknüpft sind. Daraus resultierende Preissteigerungen für Postkunden seien also grundsätzlich nicht zu erwarten. Außerdem würden Kunden von Postdienstleistungen von dem steigenden Niveau des Wettbewerbs auf diesem Markt profitieren und seien nicht mehr, wie bisher, dem Preisdiktat des meist einzigen Anbieters ausgesetzt.

Die Fraktion der SPD teilte mit, sie werde sich ihrer Stimme zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalten, da man sich zwar in der Zielsetzung der jeweiligen Änderungsanträge einig, die hier vorgeschlagene Regelung aber nicht zielführend sei.

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD ab.

Ferner hat der Petitionsausschuss dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen der Deutschen Post AG übermittelt und gemäß § 109 der Geschäftsordnung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Mit der Eingabe, die am 7. August 2006 eingereicht wurde, fordert der Petent, die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG sofort oder spätestens zum 31. Dezember 2007 aufzuheben. Der Petent verweist darauf, die einseitige Umsatzsteuerbefreiung sei angesichts des wachsenden Wettbewerbs auf dem Markt der Postdienstleistungen nicht mehr zeitgemäß und wettbewerbsbehindernd. Mit der Änderung des § 4 Nummer 11b UStG (Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung) wird dem Anliegen des Petenten insofern entsprochen, als Wettbewerbsgleichheit zwischen der Deutschen Post AG und anderen Anbietern von Postdienstleistungen dadurch geschaffen wird, als einzelvertragliche Leistungen aller Anbieter, in Zukunft auch der Deutschen Post AG, umsatzsteuerpflichtig und Universalgrunddienstleistungen aller Anbieter, in Zukunft auch der anderen Postdienstleistungs-Unternehmen, umsatzsteuerfrei sein können. Die Koalitionsfraktionen betonten, damit werde der Forderung des Petenten zwar nicht im Detail entsprochen, seiner Forderung nach Wettbewerbsgleichheit kommt die neue gesetzliche Regelung aber voll umfänglich nach. Die Fraktion der SPD vertrat hingegen die Auffassung, die Petition stehe im Widerspruch zum Urteil des EuGH. Ihr könne daher zumindest nicht in dieser weitreichenden Form entsprochen werden.

Zu den seit der Unternehmensteuerreform 2008 (Bundestagsdrucksachen 16/4841, 16/5452, 16/5491) im Außensteuergesetz (AStG) enthaltenen Regelungen zur Besteuerung sogenannten Funktionsverlagerungen ins Ausland betonten die Koalitionsfraktionen im Verlauf der Ausschussberatungen zu diesem Gesetzentwurf, heute zeige sich deutlich, dass damit nachteilige Auswirkungen auf den Forschungs- und

Entwicklungsstandort Deutschland verbunden seien. Diese könnten ohne nachteilige Wirkungen vermieden werden, indem die Regelungen zu Funktionsverlagerungen für eine Bestimmung der Verrechnungspreise so geöffnet werden, dass diese nicht nur auf der Grundlage des Transferpakets, sondern auch auf der Grundlage einzelner, im Transferpaket enthaltener Wirtschaftsgüter bestimmt werden können, wenn der Steuerpflichtige zumindest ein enthaltenes wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut genau bezeichnet. Hierzu legen die Koalitionsfraktionen bereits zur vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Sachverständigenanhörung einen Änderungsantrag vor, mit dem – ergänzend zu den bestehenden Regelungen – die Bestimmung von Einzelverrechnungspreisen für die Bestandteile des Transferpakets anerkannt werden soll, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass zumindest ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist und es genau bezeichnet.

Die Bundesregierung erläuterte, Ausgangspunkt für alle Bewertungen bleibe in jedem Fall, dass die Finanzbehörde von dem Unternehmen die Unterlagen bekomme, aus denen der Grund, die Motivation und die Vorteilhaftigkeit der Funktionsverlagerung zu entnehmen ist. Gemäß Rechtslage vor der Unternehmensteuerreform 2008 habe sich der Finanzverwaltung vor allem das Problem gestellt, dass die wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter, insbesondere die selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter, vom Betriebsprüfer nicht erkannt und damit von Finanzbeamten nicht bewertet werden konnten. Um einen umfassenden Blick auf den gesamten Vorgang werfen zu können, sei dann die Transferpaketbetrachtung eingeführt worden. Diese sei nach Auffassung der Wirtschaft allerdings nur im Zusammenhang mit der Verlagerung von Betriebsteilen oder gesamten Betrieben üblich. Die Anwendung auf Funktionsverlagerungen habe zu immensem Widerstand geführt. Daher plädiere die Bundesregierung dafür, die Transferpaketbetrachtung in den Fällen aufzugeben, bei denen der Steuerpflichtige bereit und in der Lage ist, die wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter, die Gegenstand der Funktionsverlagerung sind, konkret und genau zu bezeichnen. Auch damit würden die Schwierigkeiten der Nichterkennung selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter durch die Finanzverwaltung vermieden werden. Anschließend erfolge die Verrechnungspreisbestimmung nach den allgemeinen Regeln. Hier könne es zwar gewisse Unterschiede im Bewertungsverfahren geben, aber weil das Substrat, das verlagert wird, also das immaterielle Wirtschaftsgut, der deutschen Finanzverwaltung bekannt ist, seien keine großen steuerlichen Einbrüche zu befürchten. Damit definiere die Neuregelung lediglich ein neues, auch für die Finanzverwaltung einfacheres Verfahren, ohne materielle Inhalte zu ändern. Im Mittelpunkt bliebe stehen, dass keine Einkunftsquelle bedeutender Art dem Zugriff der deutschen Finanzverwaltung entzogen werden kann. Die Verbesserung greife lediglich am neuralgischen Punkt der Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter an, indem diese explizit angesprochen werden und der Steuerpflichtige ausdrücklich verpflichtet wird, sie zu nennen, wenn er von dem vereinfachten Verfahren Gebrauch machen will. Letztlich werde jedoch auch hier der Finanzverwaltung nicht die Möglichkeit genommen, das zu überprüfen, was der Steuerpflichtige vorträgt. Befürchtungen, dass deutsches Steuersubstrat verloren ginge, seien grundlos.

Von den zu der Anhörung eingeladenen Sachverständigen wurden hierzu sich mitunter widersprechende Positionen vertreten. Zu den fiskalischen Auswirkungen wurde von einigen angeführt, diese seien, wie auch im Änderungsantrag angegeben, nicht bezifferbar und zudem nicht wesentlich, da es sich lediglich um eine Änderung der Bewertungsmethode, nicht aber um eine Änderung der Besteuerungsbasis handle. Dem wurde entgegengehalten, die derzeit gültige Norm des AStG zur Besteuerung immaterieller Wirtschaftsgüter bei Funktionsverlagerung ins Ausland sei eingeführt worden, weil sich gezeigt hatte, dass immaterielle Wirtschaftsgüter bei einer Einzelbewertung weder von der Finanzverwaltung noch von Wirtschaftsprüfern aufgedeckt werden können. Um sie dennoch einer Besteuerung unterwerfen zu können, sei die Bewertung auf der Grundlage des sogenannten Transferpakets eingeführt worden. Werde dies wieder zurückgenommen, würden beim deutschen Fiskus lediglich die Forschungs- und Entwicklungskosten gewinn-, und damit steuermindernd angesetzt werden. Die Gewinne nach Markteinführung würden hingegen am neuen, ausländischen Standort versteuert. Verfahrensseitig wurde der Kritik an dem Änderungsvorschlag ferner damit begegnet, dass die Transferpaketbewertung international nicht für Funktionsverlagerungen, sondern lediglich für die Verlagerung ganzer Unternehmen bzw. Unternehmensteile üblich sei. Damit stelle die Änderung einen erheblichen Beitrag zur Verringerung bürokratischer Lasten dar.

Die Koalitionsfraktionen schlossen sich der Position an, es handle sich bei dieser Änderung in erster Linie um eine vernünftige Klarstellung. Mit der Neuregelung werde keineswegs die Besteuerung von Funktionsverlagerungen aufgehoben oder die Bemessungsgrundlage aufgeweicht. Vielmehr werde die Bemessungsgrundlage durch eine Neuregelung der Bewertung konkretisiert. Statt der Ausschließlichkeit der Bewertung des gesamten Transferpakets, die mit einem enormen Bürokratieaufwand und enormer Unsicherheit verbunden ist, könnten nun die einzelnen Güter und Werte sowie einzelne immaterielle Wirtschaftsgüter benannt werden. Würden die Angaben glaubhaft gemacht, werden sie von der Finanzverwaltung – nach entsprechender Prüfung – zur Grundlage desselben Einigungsbereichs gemacht, der ansonsten für das Transferpaket angewendet wird. Dies stelle eine wesentliche Erleichterung insbesondere für Unternehmen ohne große Steuerabteilungen, also für den Mittelstand, dar, indem es die insbesondere für den Technologie- und Entwicklungsstandort Deutschland zentralen Schwierigkeiten bei der steuerlichen Behandlung von Verlagerungen immaterieller Wirtschaftsgüter ins Ausland ausräumt. Es sei zu beobachten, dass derzeit eine unbefriedigende Situation wegen drohender Doppelbesteuerung, wegen mangelnder Planungssicherheit und wegen großer Unsicherheiten bezüglich der Bewertung bestehe. Im Ergebnis habe das zur Verlagerung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ins Ausland geführt, um die steuerlichen Nachteile aus einer eventuell später notwendigen Verlagerung daraus entstandener immaterieller Wirtschaftsgüter zu vermeiden. Das hätte den Standort Deutschland geschädigt, ohne das steuerliche Ziel zu erreichen. Damit stelle diese Regelung ein Beispiel dar, an dem sich die Wachstumswirkung von steuerlichen Regelungen zeigen werde. Unternehmen müssten nun nicht mehr zur Vermeidung einer steuerlich unklaren Situation bereits ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Ausland ansiedeln, sondern könn-

ten sich zunächst für den Standort Deutschland entscheiden. Nicht eine Steuerbefreiung, sondern eine Erleichterung der Bewertung werde also dazu führen, dass Forschung und Entwicklung in Deutschland angesiedelt wird. Das werde das Wachstum in Deutschland und natürlich auch die deutschen kommunalen Finanzen stärken. Grundsätzlich müsse aber die Frage der Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform 2008 getrennt von der Frage der Eignung der gesetzlichen Regelung zur Besteuerung von Funktionsverlagerungen bewertet werden. Betrachte man die Frage der Gegenfinanzierung, müsse anerkannt werden, dass die erwarteten Mehreinnahmen von 1,77 Mrd. Euro nicht auf Dauer Bestand hätten, da insbesondere mittelständische, international tätige Unternehmen ihr Verhalten steuervermeidend angepasst hätten. Zur Frage der Eignung der gesetzlichen Regelung sei im Gespräch mit betroffenen Unternehmern deutlich geworden, dass die derzeitige Regelung zur Bewertung von Funktionsverlagerungen als nicht praktikabel abgelehnt werde. Sei man zudem der Auffassung, dass Forschung und Entwicklung beispielsweise mit Steuergutschriften zu fördern seien, dürfe man dies nicht mit anderen steuerlichen Maßnahmen konterkarieren.

Die Fraktion der SPD kritisierte den Änderungsantrag hingegen grundlegend als Klientelpolitik zur Senkung der Steuerlast großer Unternehmen. Die Regelung sei zur Bewertung von Funktionsverlagerungen eingeführt worden, damit nicht nur Forschung und Entwicklung, sondern auch die daraus entstehende Fertigung in Deutschland stattfindet. Erleichtere man nun erneut Funktionsverlagerungen, nehme man in Kauf, dass die Forschungskosten in Deutschland und die Fertigungsgewinne im Ausland steuerlich geltend gemacht werden. Zudem sei die Besteuerung von Funktionsverlagerungen im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 als Maßnahme zur Gegenfinanzierung der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent eingeführt und mit 1,77 Mrd. Euro angesetzt worden. Ergäbe sich nun, wie behauptet, durch die vorgesehene Änderung keine wesentliche finanzielle Auswirkung, müsste auch eine inhaltliche Auswirkung bezweifelt werden. Dies sei jedoch nicht glaubhaft. Vielmehr werde aus der vorgeschlagenen Rechtsnorm deutlich, dass die Besteuerungsbasis der subjektiven Beurteilung des Steuerpflichtigen geöffnet werde. Dies werde, wie die Äußerung der Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt deutlich mache, zu Steuerausfällen bei den Kommunen in Höhe von über 1 Mrd. Euro führen. Aus Sicht der Steuerpraxis sei außerdem auf die Position der Deutschen Steuergewerkschaft in der Anhörung verwiesen.

Die Fraktion DIE LINKE. hob die Bedeutung der Qualifikation der Mitarbeiter für die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Deutschland besonders hervor. Steuerliche Fragen würden hierbei in den Hintergrund treten. Die von den Koalitionsfraktionen beschworene Abwanderung von Forschung und Entwicklung ins Ausland sei daher nicht glaubhaft. Es werde lediglich deutlich, dass die Koalitionsfraktionen die steuerliche Entlastung insbesondere großer, international tätiger Unternehmen erneut vorantreiben. Aufgrund des Schuldenstands sei die öffentliche Hand jedoch derzeit nicht in der Situation, auf zusätzliche Steuereinnahmen verzichten zu können. Zudem bedauerte die Fraktion DIE LINKE., dass die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme als nicht bezifferbar angegeben werden. Dies sei zum einen der kurzen Gültigkeitsdauer der derzeit gültigen Rege-

lung geschuldet. Nach einem längeren Zeitablauf wäre sicherlich eine Bewertung möglich gewesen. Dessen ungeachtet müsse man aber von erheblichen Einnahmeverlusten insbesondere für die Kommunen ausgehen, die die Regelung aus genau diesem Grund ablehnen würden. Die Aussage, es handle sich lediglich um eine Öffnung der Regelung zur Bestimmung der Verrechnungspreise, sei nicht glaubhaft. Vielmehr würden wieder erhebliche Möglichkeiten zur Steuergestaltung eröffnet.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begegnete dem vorgelegten Änderungsantrag mit grundsätzlicher Kritik. Zwar berge die Paketbewertung steuerrechtlich mitunter Schwierigkeiten und führe zu Unsicherheiten. Lässt man aber die Einzelbewertung für den Fall zu, dass auch nur ein immaterielles Wirtschaftsgut benannt wird, werde das dazu führen, dass immaterielle Güter konstruiert werden, um zur Bewertung mit Einzelverrechnungspreisen zurückkehren zu können. Damit würden immaterielle Wirtschaftsgüter wieder der Besteuerung entzogen und der Vorgang der Verlagerung würde wieder völlig intransparent werden. Auch Unternehmensverbände hätten bei der Anhörung mitgeteilt, dass eine Beibehaltung der aktuellen Regelung zu erheblichen Steuernachzahlungen führen würde. Im Umkehrschluss seien also erhebliche Steuerausfälle bei Einführung der Möglichkeit der Einzelbewertung anzuerkennen. Mit der Änderung der Bewertungsregel würde man also das Ziel der Unternehmensteuerreform 2008, niedrigere Steuersätze durch eine gleichmäßigere Besteuerung insbesondere international tätiger Unternehmen zu erreichen, aufgeben. Die durchschnittliche Steuerlast gerade dieser Unternehmen sei von 2000 bis 2005 von 30 auf 20 Prozent gefallen. Letztlich gehe eine Rücknahme der Maßnahmen, die dieser Entwicklung entgegen gearbeitet haben, zu Lasten des Mittelstands, dessen Bedeutung insbesondere von den Koalitionsfraktionen so stark betont wird. Stattdessen müsse man sorgfältig nach neuen Wegen suchen, wie dem Grundgedanken der Unternehmensteuerreform 2008 entsprochen werden kann. Hierbei wäre es möglich, auch die Sicherung des Steuersubstrats nicht nur für Länder und Gemeinden, sondern auch für den Bund zu diskutieren. Nicht hinnehmbar sei jedoch die aktuelle Argumentation, die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung seien nicht bezifferbar. Es werde schlicht eine Gegenfinanzierungsmaßnahme der Unternehmensteuerreform 2008 zurückgenommen, die heute mit einer finanziellen Auswirkung von knapp 2 Mrd. Euro angesetzt werden müsse. Die Behauptung, nach Einführung der Regelung zum 1. Januar 2008 seien Forschungs- und Entwicklungsbemühungen verstärkt ins Ausland verlagert worden, sei zudem unzutreffend. Vielmehr führe die Rücknahme der Regelung nicht nur zu immensen Steuermindereinnahmen, sondern auch zu einer Privilegierung von Unternehmen, die Know-how ins Ausland verlagern. Hierbei müsse aber auch anerkannt werden, dass steuerliche Fragen zwar bei Standortentscheidungen berücksichtigt werden, aber keinesfalls eine zentrale Rolle spielen. Dies zeige sich beispielsweise auch an der rückläufigen Tendenz der deutschen Direktinvestitionen in China sowie an zunehmend stattfindenden Rückverlagerungen.

Zu den vorliegenden, sehr umfangreichen Ausführungsvorschriften zur Funktionsverlagerung betonten die Koalitionsfraktionen, diese würden insbesondere für mittelständische Unternehmen ein ernst zu nehmendes Investitionshindernis darstellen. Mit der Wiederzulassung der Einzelbewertung für

den Fall, dass der Steuerpflichtige die immateriellen Wirtschaftsgüter glaubhaft darlegt, werde ein Beitrag zur Praxis-tauglichkeit und zur Attraktivität des Standorts Deutschland geschaffen. Auf Nachfrage der Fraktion der SPD teilte die Bundesregierung mit, das Bundesministerium der Finanzen habe den Ländern mitgeteilt, dass das diesbezügliche BMF-Schreiben bis zur Verabschiedung der vorliegenden gesetzlichen Regelung ruhe. Dennoch sei davon auszugehen, dass es ungeachtet der Gesetzesänderung erforderlich bleibe, da betroffene Unternehmen Beispielsfälle zur Verdeutlichung des Umgangs mit der Regelung erbeten hätten. Außerdem sei die Transferpaketbetrachtung nicht abgeschafft. Vielmehr könne lediglich bei bestimmten Fallgestaltungen darauf verzichtet werden. Daher seien die betriebswirtschaftlichen Ausführungen des Schreibens weiterhin notwendig. Dies werde aber Gegenstand weiterer Verhandlungen mit den Bundesländern sein.

Zu den Zweifeln der Oppositionsfraktionen, dass mit der Öffnung der Regelung zu Funktionsverlagerungen nicht bezifferbare und nicht nennenswerte Steuerausfälle verbunden seien, betonte die Bundesregierung, dies liege zum Ersten daran, dass die tatsächliche Auswirkung der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2008 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden könne. Sie sei damals grob geschätzt und wegen der großen Abhängigkeit von Willensentscheidungen von Unternehmen von Natur aus wenig fundiert gewesen. Zum Zweiten müsse grundsätzlich festgestellt werden, dass durch Funktionsverlagerungen global gesehen keine Steuermehreinnahmen generiert werden könnten, denn Verrechnungspreise würden lediglich der internationalen Steuerverteilung dienen. Die Besteuerungsbasis bleibe davon global unberührt. Die Regelung diene lediglich dazu, dass Deutschland auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Überlegungen den ihm gebührenden Anteil erhalte. Zum Dritten sei klarzustellen, dass die zur Unternehmensteuerreform 2008 prognostizierten 1,77 Mrd. Euro Steuermehreinnahmen keinesfalls verloren gingen, da die Regelungen zur Bestimmung von Verrechnungspreisen des § 1 Absatz 3 AStG in den Sätzen 1 bis 8 unverändert blieben und lediglich die Regelung zur Funktionsverlagerung in den Sätzen 9 und 10 verändert werde. Viertens müsse anerkannt werden, dass keineswegs grundsätzlich auf die Transferpaketbewertung verzichtet, sondern lediglich eine Einzelbewertung zugelassen werde, wenn der Steuerpflichtige ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut benennen könne, an dem eine betriebswirtschaftliche Bewertung der Funktionsverlagerung erfolgen kann. Hier seien sicherlich Bewertungsunschärfen zu erwarten, es könne aber keineswegs von einer Rücknahme der Regelung der Unternehmensteuerreform 2008 mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen ausgegangen werden. Und schließlich komme man mit der Öffnung der Bewertungsgrundlage von Funktionsverlagerungen kleinen und mittleren Unternehmen entgegen, für die der Begriff der Transferpaketbewertung schwierig sei. Als Fazit sei festzuhalten, dass man mit der Neuregelung grundsätzlich zu einem vergleichbaren steuerlichen Ergebnis kommen werde. Lediglich kleinen und mittleren Unternehmen werde der Umgang damit erleichtert, womit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Deutschland gestärkt würden. Es lägen aber keine fundierten Daten vor, dass diese in der Vergangenheit aus Deutschland verlagert worden seien.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Funktionsverlagerung stimmte der Ausschuss mit den Stimmen

der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Ebenfalls bereits bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss teilten die Koalitionsfraktionen zudem mit, dass die EU-Nachbarstaaten, die bisher zentral von Umsatzsteuerbetrag im Bereich des CO₂-Emissionszertifikatehandels betroffen gewesen waren, Maßnahmen auch ohne Genehmigung der Europäischen Kommission eingeführt hätten, um den Umsatzsteuerbetrag aus dem Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten zu unterbinden. Nun lägen der deutschen Finanzverwaltung Anzeichen für eine Verlagerung des Umsatzsteuerbetrags durch Karussellgeschäfte beim CO₂-Emissionszertifikatehandel nach Deutschland vor. Um dem mit der entsprechenden Eilbedürftigkeit begegnen zu können, legten die Koalitionsfraktionen bereits vor der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung einen Änderungsantrag vor, mit dem das Reverse-Charge-Verfahren der Umsatzbesteuerung auf Umsätze aus CO₂-Emissionszertifikaten angewandt werden würde. Die großen Volumina des Umsatzsteuerbetrags in diesem Bereich würden eine umgehende Rechtsänderung unabdingbar machen. Das Inkrafttreten sei für den 1. Juli 2010 vorgesehen.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten grundsätzlich die Umstellung auf das Reverse-Charge-Verfahren in allen EU-rechtlich zulässigen Bereichen. Die Sachverständigen der Anhörung hätten diese Haltung bestätigt. Da beim Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten besondere Eilbedürftigkeit bestehe, würde dieser Bereich vorgezogen und das Verfahren bereits durch einen Änderungsantrag im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren umgestellt. Gegen Kritik von Seiten der Oppositionsfraktionen wegen der Einführung lediglich für diesen einen Bereich verwahrten sich die Koalitionsfraktionen mit dem Hinweis auf die ablehnende Haltung der Fraktion der SPD in der vergangenen Legislaturperiode, das Reverse-Charge-Verfahren so weitreichend wie möglich einzuführen. Die Missstände seien seit mehr als einem Jahr bekannt. Es bestehe jedoch – anders als im Bereich des CO₂-Emissionshandels – keine Dringlichkeit in den anderen Bereichen. Daher strebten die Koalitionsfraktionen an, das Reverse-Charge-Verfahren für die Bereiche Gebäudereinigung und Schrott/Altmetall in einem geordneten Gesetzgebungsverfahren einzuführen. Die Fraktion der FDP hob ungeachtet ihrer grundsätzlichen Zustimmung auch die damit verbundenen Bürokratiekosten hervor. Langfristig sei es daher geboten, EU-weit von der Soll- auf die Istbesteuerung für die Erhebung der Umsatzsteuer in allen Bereichen überzugehen. Damit würde Umsatzsteuerbetrag vermieden, ohne dass Bürokratiekosten entstehen.

Auch die Fraktion der SPD begrüßte grundsätzlich die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für Umsätze aus dem CO₂-Emissionszertifikatehandel. Sie zeigte sich jedoch erstaunt über die mit dem hohen Betragsvolumen begründete Dringlichkeit der Umstellung im Bereich CO₂-Emissionszertifikate. Auf Nachfrage sei in der Vergangenheit mitgeteilt worden, das Volumen sei nicht bekannt. Die Koalitionsfraktionen erläuterten, die Dringlichkeit leite sich aus der Verlagerung des Umsatzsteuerbetrags beim Emissionszertifikatehandel aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland ab, ohne dass Volumina valide abgeschätzt werden könnten. Dem folgend hinterfragte die Fraktion der SPD die Schäden aus Umsatzsteuerbetrag in den Bereichen Schrott/Altmetall,

Gebäudereinigung, Mobiltelefone und Speicherbausteine. Die öffentlichen Haushalte seien nicht in der Lage, auf zusätzliche Steuereinnahmen zu verzichten. Daher werde eine zügige Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auch in den anderen Bereichen angemahnt.

Die Fraktion DIE LINKE. stimmte der Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für Umsätze aus dem Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten zu. Es stelle ein wirkungsvolles Instrument im Rahmen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung dar. Kritisch zu hinterfragen sei hierbei lediglich die Grundlage, auf der man zu der Annahme kommt, damit könnten zukünftige Umsatzsteuerausfälle im dreistelligen Millionenbereich vermieden werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte ihre zustimmende Haltung, das Reverse-Charge-Verfahren nicht nur auf Umsätze aus dem CO₂-Emissionszertifikatehandel, sondern auch auf die anderen, EU-rechtlich zulässigen Bereiche anzuwenden. Um dies zu ermöglichen, sei es aber in der Tat sinnvoll, gesetzgeberisch gründlicher vorzugehen, als dies in dem eilbedürftigen Bereich CO₂-Emissionszertifikatehandel möglich ist.

Auf entsprechende Nachfrage teilte die Bundesregierung mit, die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Umsätze aus dem CO₂-Emissionszertifikatehandel sei bereits auf Unionsebene verhandelt. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments sei im Februar 2010 erfolgt. Es sei davon auszugehen, dass die EU-Rechtsgrundlage rechtzeitig vor Inkrafttreten der nationalen Regelung vorliegen wird.

Für die anderen, EU-rechtlich zulässigen Bereiche verwies die Bundesregierung auf das Jahressteuergesetz 2010 und teilte mit, für die Bereiche Mobiltelefone und Speicherbausteine habe Deutschland einen Antrag bei der Europäischen Kommission gestellt. Die Genehmigung stehe noch aus.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für Umsätze aus dem CO₂-Emissionszertifikatehandel wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Zu der bereits in der vorherigen Legislaturperiode geschaffenen Sonderregelung zum Verzicht auf die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen bei Finanzdienstleistungsunternehmen (insbesondere bei Leasingunternehmen) betonten die Koalitionsfraktionen, dass es notwendig sei, praxistaugliche Änderungen vorzunehmen, ohne den Kernbereich der Regelung zu erweitern. Hierzu legten die Koalitionsfraktionen bereits zur Anhörung des Ausschusses einen Änderungsantrag vor. Die Regelung sehe aber vor, nur ergänzend anwendbar zu sein, wenn mindestens 50 Prozent der Umsätze auf Finanzdienstleistungen entfallen. Sie sei grundsätzlich rückwirkend erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen, damit werde ein zielführender Beitrag zur Sicherung der Finanzierung der Realwirtschaft, insbesondere in konjunkturell schwierigen Zeiten, geleistet. Leasing sei vor allem für den Mittelstand eine Finanzierungsform mit großer Bedeutung, woraus sich ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen ergebe. Der Rückgang von Leasingfinanzierungen im Jahr

2009 von 54 Mrd. Euro auf 42 Mrd. Euro zeige deutlich, dass diese Maßnahme notwendig und im allgemeinen Interesse sei. Mit Verweis auf die Diskussionen zur Kreditklemme forderten die Koalitionsfraktionen zudem, dass jeder, der eine Erleichterung der Finanzierungsbedingungen für den Mittelstand anstrebt, die Bedingungen für Leasing als grundlegendes Finanzierungselement des Mittelstands verbessern müsse. Kritik der Oppositionsfraktionen am Inkrafttretenzeitpunkt und an dem steuerlich unschädlichen Anteil an Nebengeschäften von bis zu 50 Prozent wiesen die Koalitionsfraktionen als unzutreffend zurück. Dies sei bereits Gegenstand ausführlicher Diskussionen in der vergangenen Legislaturperiode gewesen. In den aktuellen Krisenzeiten sei es nun aber unabdingbar, den Beitrag von Finanzdienstleistungsunternehmen zur Finanzierung von Mobilien und Immobilien zu sichern. Außerdem verwahrten sich die Koalitionsfraktionen gegen den Vorwurf der steuerlichen Privilegierung von Finanzdienstleistungsunternehmen. Es handle sich lediglich um eine Gleichstellung mit Finanzinstituten und um die längst überfällige Gleichstellung vergleichbarer Finanzierungsaufwendungen. Die aufsichtsrechtlich andere Behandlung von Finanzdienstleistungsinstituten stelle keine Besserstellung, sondern lediglich ein dem Zweck des Unternehmens angepasstes Aufsichtsregime dar. Da für Nebengeschäfte von Finanzdienstleistungsunternehmen weiterhin die normale Steuerpflicht gelte, seien mit der Änderung keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Unternehmen hätten alternativ die relevanten Bereiche ausgegliedert, um eine Besteuerung zu vermeiden.

Die Fraktion der SPD widersprach der Aussage, es handle sich hierbei um Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit zwischen Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzinstituten. Vielmehr werde nun Gleichbehandlung bei der steuerlichen Privilegierung, nicht aber bei den Aufsichtsstrukturen eingeführt. Durch die bewusst eingeführte sogenannten Aufsicht light, die beispielsweise bezüglich der Geschäftsführung relevant ist, ergebe sich nun eine deutliche Besserstellung von Finanzdienstleistungsunternehmen. Wenn dies politisch von den Koalitionsfraktionen so gewollt ist, müsse das klar geäußert werden. Eine Gleichstellung liege aber nicht vor. Außerdem müsse anerkannt werden, dass die Gestaltungsmöglichkeiten umso größer sind, je größer der Anteil der Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts ist, der nicht auf Finanzdienstleistungen entfällt. In der Vergangenheit sei daher über eine Begrenzung der Nebengeschäfte auf 10 oder gar 20 Prozent diskutiert worden, letztlich habe sich aber die Fraktion der SPD darauf verständigt, die Regelung auf Unternehmen zu begrenzen, die – abgesehen von einzelnen Ausnahmen – ausschließlich Finanzdienstleistungen erbringen. Überraschend sei, dass nun sogar ein Satz von 50 Prozent rechtlich normiert wird. Dies werde – anders als im Änderungsantrag dargestellt – zu erheblichen Gewerbesteuerausfällen für die Kommunen führen und werde von der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE. beanstandete die Absicht, das Gewerbesteuerprivileg auf Finanzdienstleistungsunternehmen auszudehnen, statt das Privileg in haushalterisch schwierigen Zeiten auch für Finanzinstitute zu streichen. Hiermit werde eine weitere Gegenfinanzierungsmaßnahme der Unternehmensteuerreform 2008 gestrichen. Der politische Erfolg des Briefs des Deutschen Factoring-Verbands vom 20. Januar 2010 mache erschreckend deutlich, wie erfolgreich Lobbyar-

beit sein kann. Außerdem sei die erstmalige Anwendung der Sonderregelung bereits für den Erhebungszeitraum 2008 zu kritisieren.

Auf Nachfrage der Oppositionsfraktionen betonte auch die Bundesregierung, die geplante Gewerbesteuerprivilegierung beschränke sich unverändert ausschließlich auf den Geschäftsteil der Finanzdienstleistung. Fremde Geschäfte würden weiterhin der Gewerbesteuerpflicht unterworfen werden. Zur historischen Entwicklung wurde ausgeführt, die seit 2008 geltende Regelung habe eine Gewerbesteuerprivilegierung nur für Finanzdienstleistungsunternehmen vorgesehen, die ausschließlich Finanzdienstleistungsgeschäfte tätigen. Aufgrund der Probleme mit den Abgrenzungskriterien zwischen Hauptgeschäft, zu begünstigenden Hilfs- und Nebengeschäften sowie steuerlich schädlichen fremden Geschäften sei der koordinierte Ländererlass vom November 2009 ergangen, mit dem unter anderem eine Bagatellgrenze zur Vermeidung des so genannten Fallbeileffekts eingeführt worden sei. Um Finanzdienstleistungsunternehmen im Nachgang zur Unternehmensteuerreform 2008 und zum Jahressteuergesetz 2009 ausreichend Zeit zu geben, das Unternehmen gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben aufzustellen, d. h. um Hauptgeschäft und fremde Geschäfte organisatorisch voneinander zu trennen, sei außerdem eine Übergangsfrist bis Ende 2010 gewährt worden. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werde nun lediglich diese Verpflichtung zu organisatorischen Umstrukturierungen eliminiert, indem Gewerbesteuer nur auf fremde Geschäfte, nicht aber auf Finanzdienstleistungen zu entrichten wäre, soweit die Umsätze des Finanzdienstleistungsunternehmens zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen entfallen. Unter der Annahme, dass ohne diese Änderung in allen Finanzdienstleistungsunternehmen Umgründungen stattgefunden hätten, um die Gewerbesteuerpflicht auf Finanzdienstleistungen zu vermeiden und auf fremde Geschäfte zu begrenzen, würden sich aus dem Änderungsantrag keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

Dem konnte sich die Fraktion der SPD nicht anschließen und erinnerte, die gewerbesteuerliche Hinzurechnung sei zur Sicherung der deutschen Steuerbasis und zur Stabilisierung des Steueraufkommens der Kommunen eingeführt worden. Diese Maßnahme werde nun von den Koalitionsfraktionen aufgeweicht, ohne dass der politische Mut aufgebracht wird, die Regelung vollständig abzuschaffen. Es sei aber geboten, sich entweder für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung zur Sicherung der kommunalen Finanzen oder für eine grundlegende Reform der Gemeindefinanzierung zu entscheiden. In der Vergangenheit sei der Weg gewählt worden, durch die Einbeziehung aller Finanzierungsmöglichkeiten, nicht nur der Dauerschuldzinsen, in die Berechnungsgrundlage für die Gewerbesteuer Finanzierungsgleichheit herzustellen. Durch die teilweise Herausnahme der Mieten mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das die Kommunen mit knapp 1,6 Mrd. Euro und die Länder mit knapp 2,3 Mrd. Euro belastet, hätten die Koalitionsfraktionen begonnen, die Finanzierungsgleichheit aufzuweichen. Da die Länder einen Teil der Belastung an die Kommunen weitergeben würden, müsse im Jahr 2010 von einer Belastung der Kommunen aus dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz in Höhe von 2 Mrd. Euro ausgegangen werden, die auf ein Finanzierungsdefizit von voraussichtlich 12 Mrd. Euro treffen würde. Weiter verstärkt werde diese Situation durch das vorliegende Gesetz. Das

Ausbluten der Kommunen würde billiger in Kauf genommen werden. Wachstumseffekte aus Steuersenkungen seien hingegen entsprechend verschiedener Studien nur in sehr geringem Maß zu erwarten.

Dem entgegneten die Koalitionsfraktionen, die Kommunen hätten bis 2008 einen Überschuss erwirtschaftet. Die aktuelle Lage sei dem konjunkturell bedingten Gewerbesteuerrückgang, nicht aber den Maßnahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes und des aktuellen Gesetzes geschuldet. Rechne man die konjunkturellen Anteile heraus, zeige sich dies sehr deutlich. Der Vorwurf, der Bund würde die Kommunen ausbluten, sei völlig unzutreffend.

Der Finanzausschuss stimmte dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen von Finanzdienstleistungsunternehmen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Darüber hinaus zitierte die Fraktion der SPD die an alle Ausschussmitglieder am 19. Februar 2010 verteilte E-Mail eines betroffenen Bürgers, in der eine europarechtliche Benachteiligung durch Kopplung der Riester-Förderberechtigung an die inländische Rentenversicherungspflicht beklagt wird. Hintergrund sei der Abschluss eines Riester-Vertrags in Deutschland und der spätere Wechsel des Beschäftigungsorts nach Luxemburg.

Die Bundesregierung wies hierzu darauf hin, dass die Riester-Förderberechtigung bisher u. a. von der Versicherungspflicht in einer gesetzlichen Rentenversicherung abhängig war. Der zwingend notwendige Inlandsbezug sei durch die Knüpfung an die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland, also z. B. über den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, hergestellt worden. Der EuGH habe jedoch in seinem Urteil vom 10. September 2009 den Bezug auf den steuerlichen Status und den Wohnsitz für rechtswidrig erklärt, da die Förderung der Schließung einer Lücke in der inländischen gesetzlichen Pflichtversicherung diene. Demnach müsse die Förderung unabhängig vom steuerlichen Status und Wohnort jedem gewährt werden, der in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und somit von den Auswirkungen der Renten- und Versorgungsreform 2001 betroffen ist. Auch die Rückforderung der steuerlichen Förderung im Falle der Wohnsitzverlagerung ins EU-Ausland sei daher europarechtswidrig. Der EuGH begründet dies damit, dass auch im Falle des Umzugs die Einschnitte durch die Renten- und Versorgungsreform 2001 bestehen bleiben. Auf eine Rückforderung wird daher verzichtet, solange eine Pflichtmitgliedschaft in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, die Riester-Förderung insgesamt an die Pflichtmitgliedschaft in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zu koppeln. Im Inland wohnende, aber im Ausland arbeitende und dort pflichtversicherte Personen seien damit nicht anspruchsberechtigt, da eventuelle Lücken im ausländischen Rentenversicherungssystem nicht Gegenstand der Riester-Förderung sind. Dies sei so von den zuständigen Ressorts der Bundesregierung geprüft und bestätigt worden. Eine europarechtliche Verpflichtung, in Deutschland lebende und im Ausland arbeitende Personen in die Förderung einzubeziehen, bestehe nicht.

Zum Hintergrund der im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelung der Abziehbarkeit von Spenden an gemeinnützige Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, erläuterte die Bundesregierung, der EuGH habe bemängelt, dass es das deutsche Recht nicht zulasse, den Nachweis der Gemeinnützigkeit auch für eine im EU-Ausland ansässige Organisation zu erbringen. Dem werde mit der Gesetzesänderung entsprochen, damit wieder eine europarechtskonforme Norm vorliegt. Bei der Prüfung durch die Finanzämter würden dann für ausländische Organisationen die gleichen Maßstäbe wie bei der Prüfung inländischer Organisationen angelegt. Dies müsse verfahrensrechtlich, ggf. unter Inanspruchnahme von Amtshilfe, gelöst werden. Man werde sich dem nach Schaffung der materiell-rechtlichen Grundlage zuwenden.

Im Laufe der Gesetzesberatung stellte sich zudem heraus, dass eine Änderung zur Anwendung der neuen Spendenabzugsvorschriften notwendig ist, um ausschließlich dem Urteil des EuGH Rechnung zu tragen, indem Zuwendungen an EU-/EWR-ausländische gemeinnützige Einrichtungen zwar grundsätzlich zum steuerlichen Abzug zugelassen, aber nicht die Abzugshöchstbeträge für noch nicht bestandskräftige Veranlagungen rückwirkend für Zeiträume vor 2007 erhöht werden. Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs einen entsprechenden Änderungsantrag in den Finanzausschuss ein.

Die Fraktion der SPD hinterfragte die Praxistauglichkeit der Regelung zur inländischen Steuerbegünstigung ausländischer, dort steuerbegünstigter Körperschaften kritisch und verwies auf die Zweifel des Bundesrates.

Auch die Fraktion DIE LINKE. bezweifelte die praktische Machbarkeit der Neuregelung. Zum einen werde der Nachweis der Gemeinnützigkeit ausländischer Einrichtungen nach deutschem Recht insbesondere bei Stiftungen schwierig zu erbringen sein, es sei denn, es wäre die automatische Anerkennung in Deutschland vorgesehen, wenn eine Anerkennung im EU-Ausland vorliegt. Gemäß deutschem Gemeinnützigkeitsrecht würden jedoch nur Einrichtungen im Ausland als gemeinnützig anerkannt, soweit sie der Stärkung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dienen. Dies würde die Auswirkung der neuen Regelung sehr stark begrenzen. Zum anderen würde sich hier ein neues Feld der Steuerhinterziehung eröffnen, das die Steuerbehörden mit ihrer derzeitigen Personalausstattung völlig überfordern wird.

Die Bundesregierung räumte ein, dass mit der Umsetzung des EuGH-Urteils erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis zu erwarten seien. Zunächst müsse jedoch die materiell-rechtliche Regelung geschaffen werden, bevor die Anwendungsregeln gemeinsam mit den für den Verwaltungsvollzug zuständigen Ländern erarbeitet werden könnten. Hier seien beispielsweise Fragen der Amtshilfe und andere Wege des Zugriffs auf nicht einmal beschränkt in Deutschland steuerpflichtiger Einrichtungen zu klären. Außerdem müsse geklärt werden, welche Nachweise der Spender erbringen muss, damit seine Spende als steuerlich abzugsfähig anerkannt werden könne. Zuständigkeitsfragen zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Anerkennungspraxis seien ebenfalls offen.

Der Finanzausschuss stimmte dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung der Anwendungsregelungen zum Spendenabzug mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion

der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Die steuerliche Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Art und Weise kritisierte die Fraktion DIE LINKE. grundlegend. Arbeitnehmer würden damit gedrängt, risikoreiche Vermögensanteile statt Lohn zu akzeptieren, ohne dass entsprechende Einflussmöglichkeiten geschaffen und Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Reallohnrückgangs der falsche Weg. Richtig wären die Einführung von Mindestlöhnen und ein Bekenntnis der Bundesregierung und aller Fraktionen des Deutschen Bundestages zu guten Tarifabschlüssen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schloss sich dieser Kritik an, da damit eine doppelte Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber geschaffen werde. Neben die Abhängigkeit vom Arbeitsplatz selbst trete eine finanzielle Abhängigkeit durch die Beteiligung, ohne dass den Arbeitnehmern dadurch Entscheidungskompetenzen zuwachsen würden. Praktische Erfahrungen zeigten deutlich, dass die daraus entstehende Situation nicht positiv bewertet werden könne. Eine steuerliche Förderung sei daher abzulehnen.

Die Koalitionsfraktionen stellten die Verkürzung der Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG als eine weitere Änderung des Gesetzentwurfs im Bereich der Umsatzbesteuerung vor. Die Fraktionen SPD und DIE LINKE. griffen die Kritik des Bundesrats an der Änderung der Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG auf. Die Bundesregierung erläuterte zu dem Hintergrund der Neuregelung, bisher seien diese Meldungen lediglich quartalsweise abzugeben. Seit Ende 2008 seien die Meldungen jedoch der EU-Richtlinie 2008/117/EG entsprechend jeweils nach Ablauf des Kalendermonats den anderen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Hierzu müssten sie jeweils am 25. eines jeden Monats den Steuerbehörden zur Sammlung, Aufbereitung und anschließenden Weiterleitung an die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten beim Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung stehen. In der abschließenden Beratung des Ausschusses kritisierte die Fraktion DIE LINKE. die Regelung als nicht sinnvoll auf die übrigen Regelungen des Umsatzsteuerrechts abgestimmt und betonte, damit werde neuen Betrugsfällen der Boden bereitet.

Die Fraktion der SPD stellte in dieser Ausschussberatung erneut, wie bereits in der Ausschussberatung zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz (Drucksache 17/15) den Antrag, den Zerlegungsmaßstab bei der Gewerbesteuer zu verändern. Sie erinnerte daran, dass mit dem Jahressteuergesetz 2009 der Zerlegungsmaßstab für Windenergieanlagen zugunsten der Standortgemeinden, in denen sich die Anlagen befinden, verändert worden sei (Drucksachen 16/11055, 16/11108). Eine entsprechende Aufteilung sei auch für Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie angemessen. Da bei den Freiflächen-Anlagen regelmäßig keine Arbeitnehmer des Unternehmens beschäftigt seien, entfalle auf die Standortgemeinden kein Zerlegungsanteil. Die Gewerbesteuer fließe den Gemeinden zu, in denen die Unternehmen ihren Geschäftssitz unterhalten würden. Aus umweltpolitischen Gründen sei es indes geboten, auch die Standortgemeinden

der Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen der Unternehmen zu beteiligen. Die Fraktion der SPD beantragte, die in § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG bestehende Regelung um Freiflächen-Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zu ergänzen und als Zerlegungsmaßstab Arbeitslöhne zu 30 Prozent und Sachanlagevermögen zu 70 Prozent heranzuziehen.

Die Koalitionsfraktionen lehnten es erneut ab, die gewerbesteuerliche Zerlegung von Solaranlagen isoliert zu regeln. Vielmehr sei es notwendig, die Gewerbesteuer grundsätzlich zu reformieren. Hierzu sei die Kommission zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung eingerichtet worden.

Die Fraktion DIE LINKE. teilte mit, an ihrer ablehnenden Haltung zu dem Antrag habe sich nichts geändert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte den Antrag und betonte, dass mittlerweile alle Fraktionen zur Kenntnis nehmen müssten, dass eine Energiewende eingetreten sei. Diesem Ziel folge der Vorschlag der Fraktion der SPD konsequent. Es sei nicht einsehbar, weshalb für Windenergieanlagen andere steuerliche Regelungen sinnvoll sein sollten als für Solaranlagen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur gewerbesteuerlichen Zerlegung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion der SPD hinterfragte ferner den Vorschlag des Bundesrates auf Aufhebung des Zusätzlichkeitskriteriums im Zukunftsinvestitionsgesetz (siehe Drucksache 17/813, Nummer 13). Auf Bitte der Fraktion der SPD stellte die Bundesregierung ihre in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates niedergelegte Position dar und betonte, dass dem Kriterium der Zusätzlichkeit weiterhin ein großer Stellenwert beigemessen werde. Bund, Länder und Kommunen würden mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz die gesamtwirtschaftliche Nachfrage stützen und einen wesentlichen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Erholung leisten. Nach Auffassung der Bundesregierung sei der konjunkturelle Impuls umso größer, je mehr zusätzliche Investitionen getätigt werden. Daher sei diese Verwendung der Mittel auch im Interesse der Länder und Kommunen. Hinzu komme zudem der verfassungsrechtliche Hintergrund des Zukunftsinvestitionsgesetzes, das sich auf Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes stützt. Der erste Förderzweck erlaube Finanzhilfen des Bundes für die Länder zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Um mit den Finanzhilfen diesem Förderzweck gerecht zu werden, müsse die Förderung dazu führen, dass das Investitionsniveau der öffentlichen Hand durch zusätzliche Investitionen angehoben wird.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 3a mit Nummer 6.

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 9a mit Nummer 8.

Zu Nummer 2 (Änderung der Fußnote zum Gesetzestitel)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 7 Buchstabe a (Anfügung des § 13b Absatz 2 Nummer 6 – neu – UStG) und Nummer 7 Buchstabe b (Neufassung des § 13b Absatz 5 Satz 1 UStG).

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes; hier: Nummer 7 Buchstabe c – § 52 Absatz 24e Satz 5)

Aufwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke waren bis einschließlich 31. Dezember 2006 grundsätzlich bis zur Höhe von 5 Prozent, in besonderen Fällen bis zur Höhe von 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. bis zu 2 Promille der Summe der Umsätze und Löhne abziehbar. Zusätzlich waren vor 2007 Vermögensstockspenden nur anlässlich der Neugründung einer Stiftung und auch nur bis zu 307 000 Euro steuerlich abziehbar. Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) wurden die Höchstbeträge für Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die nach dem 31. Dezember 2006 erbracht wurden, einheitlich auf 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. 4 Promille der Summe der Umsätze und Löhne angehoben, die Höchstgrenze für Vermögensstockspenden wurde auf 1 Mio. Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraums angehoben und auf die Voraussetzung, dass die Spende anlässlich der Neugründung der Stiftung geleistet werden musste, wurde verzichtet. Die im Regierungsentwurf enthaltene Anwendungsregelung würde bei wortgetreuer Auslegung dazu führen, dass diese erhöhten Abzugsbeträge auch für Zuwendungen vor dem 1. Januar 2007 gelten. Ziel der Anwendung der materiellrechtlichen Neuregelung auch auf noch nicht bestandskräftige Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume ist jedoch allein, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Januar 2009 (RS C-318/07 Persche) Rechnung zu tragen und Zuwendungen an EU-/EWR-ausländische Einrichtungen grundsätzlich zum steuerlichen Abzug zuzulassen, nicht hingegen rückwirkend die Abzugshöchstbeträge für noch nicht bestandskräftige Veranlagungen für Zeiträume vor 2007 zu erhöhen. Mit dem Einfügen des Halbsatzes wird dies klargestellt.

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 2 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes; hier: Nummer 2 – § 34 Absatz 8a)

Redaktionelle Anpassung zu den in Nummer 3 (Änderung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c – § 52 Absatz 24e Satz 5) vorgenommenen Änderungen zur Anwendung der neuen Spendenabzugsvorschriften. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 3 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe e – § 9 Nummer 5 Satz 14)

Mit der Änderung wird die bislang unzutreffende Bezugnahme auf den neuen Satz 13 des § 9 Nummer 5 beseitigt. Richtig ist die Bezugnahme auf den neuen Satz 14.

Zu Buchstabe b (Nummer 1a – neu – § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f)

Nach bisheriger Rechtslage besteht eine Ermächtigung zur Schaffung einer Sonderregelung beim Verzicht auf die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen für Zinsaufwendungen und ihnen gleichgestellte Beträge für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG (z. B. Leasingunternehmen) nur, wenn diese Unternehmen nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des KWG erbringen. Diese Einschränkung wird gestrichen. Nach der Änderung kann für die Finanzdienstleistungsinstitute eine Sonderregelung geschaffen werden, soweit die Finanzierungsaufwendungen für Zinsaufwendungen und ihnen gleichgestellte Beträge auf Finanzdienstleistungen entfallen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Umsätze des Unternehmens zu mindestens der Hälfte auf Finanzdienstleistungen entfallen.

Zu Buchstabe c (Nummer 2 – § 36)**Zu § 36 Absatz 8b**

Redaktionelle Anpassung zu den in Nummer 3 (Änderung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c – § 52 Absatz 24e Satz 5) vorgenommenen Änderungen zur Anwendung der neuen Spendenabzugsvorschriften. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 36 Absatz 10a Satz 2

Die Änderung der Nummer 5 Buchstabe b (§ 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f) zur Sonderregelung für Finanzdienstleistungsinstitute bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ist grundsätzlich rückwirkend erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Sie tritt damit grundsätzlich zeitlich gesehen nahtlos an die Stelle der bisherigen Ermächtigung. Die Voraussetzung des überwiegenden Erzielens von Umsätzen aus Finanzdienstleistungen ist dagegen erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.

Zu Nummer 6 (Einfügung von Artikel 3a – neu – Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 19)**Zu Buchstabe a** (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Aufhebung der bisherigen Nummer 4 des § 19 Absatz 3 und der Schaffung des neuen Absatzes 4 des § 19.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 – neu)

Nach bisheriger Rechtslage in Absatz 3 Nummer 4 besteht eine Sonderregelung beim Verzicht auf die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen für Zinsaufwendungen und ihnen gleichgestellte Beträge für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG (z. B. Leasingunternehmen) nur, wenn diese Unternehmen nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des KWG erbringen. Diese Einschränkung wird gestrichen. Nach dem neuen Absatz 4 unterbleibt bei Finanzdienstleistungsinstituten eine Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG, soweit die Entgelte und ihnen gleichgestellten Beträge unmittelbar auf Finanzdienst-

leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des KWG entfallen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Umsätze des Unternehmens zu mindestens der Hälfte auf Finanzdienstleistungen entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 36 Absatz 3 Satz 2 – neu)

Die Änderung der Nummer 1 (§ 19) zur Sonderregelung für Finanzdienstleistungsinstitute bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ist rückwirkend erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Sie tritt damit zeitlich gesehen grundsätzlich nahtlos an die Stelle der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 3 Nummer 4. Die Voraussetzung des überwiegenden Erzielens von Umsätzen aus Finanzdienstleistungen ist dagegen erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.

Zu Nummer 7 (Änderung von Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes; hier: Nummer 3 – § 13b)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Nummer 6 – neu)

Durch die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63) ist europaweit ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten eingeführt worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Richtlinie mit dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen vom 8. Juli 2004 – TEHG – (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954) umgesetzt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen gemeinschaftsweiten Handel mit Emissionszertifikaten (Berechtigungen, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen i. S. d. § 3 Absatz 4 bis 6 TEHG) werden dabei durch § 6 Absatz 3, §§ 7 bis 10 und §§ 13 bis 16 TEHG geschaffen.

Berechtigungen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anwendung der Richtlinie 2003/87/EG für die laufende Zuteilungsperiode ausgegeben worden sind, stehen in der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen Berechtigungen gleich.

Emissionsberechtigungen, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen i. S. d. § 3 Absatz 4 bis 6 TEHG sind zwischen Verantwortlichen i. S. d. § 3 Absatz 7 TEHG sowie zwischen Personen innerhalb der Europäischen Union oder zwischen Personen innerhalb der Europäischen Union und Personen in Drittländern, mit denen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berechtigungen gem. Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG geschlossen wurden, übertragbar (§ 6 Absatz 3 TEHG). Die Übertragung erfolgt nach § 16 TEHG durch Einigung und Eintragung auf dem Konto des Erwerbers in dem nach § 14 TEHG von den zuständigen Behörden zu führenden Emissionshandelsregister.

Die Übertragung der genannten Emissionszertifikate ist umsatzsteuerrechtlich eine sonstige Leistung. Überträgt ein

Unternehmer das Emissionsrecht an einen anderen Unternehmer, ist der Leistungsort regelmäßig dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, an die die Leistung tatsächlich erbracht wird (§ 3a Absatz 2 UStG). Liegt der Leistungsort im Inland und ist der leistende Unternehmer hier nicht ansässig, ist der Leistungsempfänger (Unternehmer) Steuerschuldner (§ 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 UStG). Sind leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig, ist bislang der leistende Unternehmer Steuerschuldner (§ 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG).

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird generell erweitert auf die Übertragung von Berechtigungen i. S. d. § 3 Absatz 4 TEHG, Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von § 3 Absatz 5 TEHG und zertifizierten Emissionsreduktionen im Sinne von § 3 Absatz 6 TEHG an einen Unternehmer.

Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass bei den vorgenannten Leistungen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Mit der Regelung soll von dem in Aussicht genommenen Artikel 199a Absatz 1 MwStSystRL Gebrauch gemacht werden. Der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister hat sich in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 bereits politisch auf diese Regelung geeinigt; die Regelung ist gemeinschaftsweit zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet. Die formelle Verabschiedung der Neuregelung durch den EU-Ministerrat soll unverzüglich nach Vorliegen der erforderlichen Stellungnahme des Europäischen Parlaments folgen. Die Abgabe der Stellungnahme durch das Europäische Parlament ist im Februar 2010 erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die EU-Rechtsgrundlage rechtzeitig vor Inkrafttreten der nationalen Regelung vorliegen wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1)

Durch die Ergänzung des zweiten Halbsatzes wird – entsprechend dem in Aussicht genommenen Gemeinschaftsrecht in Artikel 199a MwStSystRL – geregelt, dass bei der Über-

tragung der in Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 6 – neu) genannten Emissionszertifikate der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn er ein Unternehmer ist.

Zu Nummer 8 (Einfügung von Artikel 9a – neu – Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3)

Zu Satz 9

Lediglich klarstellende Änderung der Formulierung ohne inhaltliche Auswirkungen, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

Zu Satz 10 erster Halbsatz

Lediglich sprachliche Änderung der Formulierung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Zu Satz 10 zweiter Halbsatz – neu –

Mit der Ergänzung werden in Umsetzung des Koalitionsvertrages vom 26. Oktober 2009 (Tz. I. 1.2) befürchtete nachteilige Auswirkungen der Regelungen zur Funktionsverlagerung auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland vermieden. Dies geschieht dadurch, dass unter bestimmten Voraussetzungen für alle einzelnen Wirtschaftsgüter, Vorteile und Leistungen, die eine Funktionsverlagerung beinhaltet, jeweils Einzelverrechnungspreise nach den allgemeinen Grundsätzen des Satzes 1 bis 8 vom Steuerpflichtigen angesetzt werden können, ohne dass es einer Bewertung auf der Grundlage des Transferpakets, die vielfach für aufwendig und ungewohnt gehalten wird, bedarf. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die von der Funktionsverlagerung betroffenen, wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter – auch soweit sie noch nicht bilanziert worden sind – genau bezeichnet. Die genaue Bezeichnung ist notwendig, denn selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter können aufgrund ihrer fehlenden Bilanzierbarkeit von der Finanzverwaltung meist nicht selbständig identifiziert werden; die Identifizierung ist aber zwingende Voraussetzung für eine sachgerechte, betriebswirtschaftlich fundierte Bewertung. Der Ansatz fremdvergleichskonformer Einzelverrechnungspreise für die Bestandteile des Transferpakets führt zu einem Ergebnis, das auch für die Funktionsverlagerung insgesamt dem international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Dadurch wird die sachgerechte Aufteilung internationaler Besteuerungsrechte zwischen den betroffenen Staaten gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 16)

Die Änderung unter Nummer 1 (§ 1 Absatz 3) ist zu Gunsten der Steuerpflichtigen rückwirkend erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Berlin, den 3. März 2010

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Sabine Bätzing
Berichterstatterin

Dr. Daniel Volk
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter